

**Zeitschrift:** Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

**Herausgeber:** Kanton Bern

**Band:** - (1898)

**Artikel:** Verwaltungsbericht der Justizdirektion des Kantons Bern

**Autor:** Kläy / Minder

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-416572>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Verwaltungsbericht  
der  
**Justizdirektion des Kantons Bern**  
für  
**das Jahr 1898.**

Direktor: Herr Regierungsrat **Kläy.**

Stellvertreter: Herr Regierungsrat **Minder.**

## I. Allgemeiner Teil.

### A. Postulate des Grossen Rates.

Der in Ausführung des Artikels 40 der Staatsverfassung und eines aus dem Jahre 1895 datierenden Postulates der Staatswirtschaftskommission ausgearbeitete Entwurf eines Gesetzes betreffend die Einführung eines besondern Verwaltungsgerichts wurde vorerst einer ausserparlamentarischen Kommission, bestehend aus Männern der verschiedensten Berufsklassen, unterbreitet. Anlass zu einer lebhaften Diskussion gaben namentlich die Fragen, welche Kompetenzen dem Verwaltungsgerichte zuzuweisen seien und wie sich das prozessuale Verfahren zu gestalten habe. Während ein Teil der Kommissionsmitglieder, in Übereinstimmung mit dem von der Justizdirektion vorgelegten Entwurfe, die Ansicht vertrat, es sei dem Verwaltungsgerichte nur die Beurteilung derjenigen Streitigkeiten zuzuweisen, in denen der Staat selber als Kläger oder Beklagter erscheint — man hatte hierbei hauptsächlich die Steuerre kurse im Auge — sprach sich die Mehrheit der Kommissionsmitglieder für eine Erweiterung dieser Kompetenzen aus. Insbesondere wurde die Anregung gemacht, Streitigkeiten, bei denen Gemeinden beteiligt seien, Steuerrückforderungsanstände und Konflikte aus staatlichen Konzessionserteilungen in die Kompetenz sphäre des Verwaltungsgerichts einzubeziehen.

Mit Bezug auf das Verfahren ging die überwiegende Ansicht der Kommission dahin, es sei das-

selbe im Gesetze selbst nur grundsätzlich zu ordnen, die näheren Ausführungen aber einem Grossratsdekrete zu überlassen.

Diese Erörterungen gaben dem Unterzeichneten Veranlassung, einen zweiten Entwurf im Sinne der Erweiterung der sachlichen Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts auszuarbeiten. Dieser Entwurf wurde bei Anlass der alljährlich jeweilen im Oktober stattfindenden Inspektion den Delegierten der Staatswirtschaftskommission — Herren Bühler und Andreas Schmid — vorgelegt, und es sprachen sich dieselben betreffend die erwähnte Zuständigkeit mit Bestimmtheit dahin aus, es möchte solche auf diejenigen Streitigkeiten beschränkt werden, bei welchen der Staat finanziell beteiligt ist und welche die Regierung als Vertreterin des Staates nach der bestehenden Gesetzgebung gleichsam in eigener Sache beurteilt. Die Delegierten der Staatswirtschaftskommission gelangten um so mehr zu diesem Schlusse, als der Unterzeichnete in Aussicht stellte, eine Bestimmung in den Entwurf aufzunehmen, wonach es dem Grossen Rate zustehen soll, auch noch andere Streitigkeiten dem Verwaltungsgerichte zur Beurteilung zuzuweisen. Zum Verwaltungsbericht der Justizdirektion pro 1897 hat sodann die Staatswirtschaftskommission die Bemerkung angebracht, dass sie der Ansicht sei, dass die Kompetenzen des Verwaltungsgerichts möglichst eng begrenzt werden sollen, und zwar in der Weise, dass dieses Gericht nur diejenigen Streitigkeiten zu beurteilen habe, bei denen der Staat, sei es als Kläger oder als Beklagter, als Partei mit einem vermögens-

rechtlichen Interesse beteiligt ist. Diese Bemerkung wurde in der Sitzung des Grossen Rates vom 25. November 1898 genehmigt. Infolgedessen beschäftigt sich nunmehr der Unterzeichneter mit der Abfassung eines dritten Entwurfes, und wird derselbe noch im Jahre 1899, wenn von der Regierung angenommen, dem Grossen Rate zur Beratung unterbreitet werden können.

Die in der Dezembersession 1896 von den Herren Houriet und Konsorten gestellte Motion betreffend Erlass eines Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz vom 25. Juni 1891, welche der Grosse Rat in dem Sinne erheblich erklärt hatte, dass der Regierungsrat eingeladen wurde, die Frage zu prüfen, ob nicht die im Bundesgesetz über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25. Juni 1891 niedergelegten Grundsätze auf innerkantonale Verhältnisse angewendet werden sollten, hat, wie bereits im Verwaltungsberichte des Vorjahres bemerkt, eine partielle Erledigung durch die am 1. Mai 1898 erfolgte Annahme des Gesetzes betreffend Einführung der örtlichen Vormundschaftspflege gefunden. Dieses Gesetz verfolgt bekanntlich den Zweck, die Ausübung der bisher auf dem Heimatsprinzip beruhenden Vormundschaftspflege den Behörden des Wohnsitzes zu übertragen.

Soweit die übrigen durch das oben citierte Bundesgesetz beschlagenen Materien betreffend, ist die in Frage stehende Motion insofern bedeutungslos geworden, als durch die Rechtsprechung des Appellations- und Kassationshofes grundsätzlich festgestellt wurde, dass die allgemeinen Grundsätze dieses Gesetzes, insbesondere das Territorialitätsprinzip in Erbschaftssachen, auch innerhalb der kantonalen Grenzen Geltung haben. (Vergleiche Schiedsspruch des Appellations- und Kassationshofes in Sachen Fischer contra Fischer vom 24. Juni 1897, Zeitschrift des bernischen Juristen-Vereins, Bd. XXXIV, pag. 64.)

Die seitens der Herren Scholer und Péquignot im Vorjahr eingebrachte Motion:

„Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen, ob nicht ein Gesetz zu erlassen sei, durch welches das gesamte Notariatswesen auf einheitlicher Grundlage geordnet wird“,

wurde gemäss dem Antrag des Regierungsrates vom Grossen Rat nicht als erheblich erklärt. Ausschlaggebend war hierbei die Erwägung, dass bei dem im Kanton Bern bestehenden Dualismus der Gesetzgebung und der Verschiedenheit der rechtswissenschaftlichen Grundlagen der beiden herrschenden Legislationen eine Vereinheitlichung des Notariats geradezu ein Ding der Unmöglichkeit sei.

Die übrigen im Beginn des Berichtsjahres hängigen Postulate wurden durch genaues Studium der in Betracht fallenden Rechtsfragen, Sammlung des erforderlichen Materials, Ausarbeitung von Berichten und Entwürfen etc. so weit gefördert, dass deren Erledigung in nicht allzuferner Zeit in Aussicht gestellt werden kann.

Neu eingelangt ist ein Anzug der Herren Grossräte Lenz und Konsorten, dahingehend:

„Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht und Antrag zu bringen über Ausführung der bereits eingeleiteten Revision der Gerichtsorganisation und des Civilprozesses.“

Dieser Anzug wird vom Grossen Rate voraussichtlich in der nächsten Session in Beratung gezogen werden.

## B. Gesetzgebung und allgemeine Erlasse.

### 1. Gesetz über die öffentlich-rechtlichen Folgen (Ehrenfolgen) des Konkurses und der fruchtlosen Pfändung.

Wie bereits im letzten Jahresbericht erwähnt, wurde der bezügliche Entwurf in der Februarsession des Berichtsjahres vom Grossen Rat in zweite Beratung gezogen und mit einigen unwesentlichen Änderungen dem Volke zur Annahme empfohlen. Die betreffende Vorlage wurde in der Volksabstimmung vom 1. Mai 1898 mit überwältigendem Mehr angenommen.

### 2. In der nämlichen Abstimmung gelangte auch das Gesetz betreffend Einführung der örtlichen Vormundschaftspflege zur Annahme.

Da diese beiden Erlasse in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen und hinsichtlich ihres Inhaltes im letzten Jahresbericht des näheren beleuchtet worden sind, so können wir uns an dieser Stelle darauf beschränken, auf die diesbezüglichen Ausführungen des Verwaltungsberichts pro 1897 hinzuweisen.

### 3. Revision der Gesetzessammlung.

Diese ausserordentlich zeitraubende und schwierige Arbeit ist im Berichtsjahr insofern zu einem Abschluss gelangt, als das gesamte Gesetzgebungs-material nummehr gesichtet und die in die neue Gesetzessammlung aufzunehmenden Erlasse nach Materien geordnet sind.

Während die bisherige Gesetzessammlung 47 Bände umfasst, wird die revidierte auf 9 bis 10 Bände reduziert werden können. Die einzelnen Erlasse werden nicht mehr wie früher in chronologischer Reihenfolge, sondern nach Materien geordnet werden, und zwar unter Zugrundelegung der 16 Verwaltungszweige, welche die Staatsverwaltung nach Massgabe des unterm 30. August 1898 ins Leben getretenen Organisationsdekrets in sich schliesst.

Dass das Nachschlagen in einer so übersichtlich gehaltenen und zudem mit guten Registern versehenen Gesetzessammlung gegenüber früher bedeutend erleichtert wird, liegt auf der Hand.

### 4. Tarif über die dem Staate zufallenden Gerichtsgebühren und die fixen Gebühren der Gerichtsschreibereien.

#### Tarif betreffend die fixen Gebühren der Amtsschreibereien.

Veranlassung zu einer Revision der bisherigen Tarife gab einerseits der Umstand, dass die letztern teils als den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr entsprechend, teils als lückenhaft befunden wurden, und anderseits der Wunsch, die dem Staate durch die Vollziehung des Dekrets betreffend die direkte

Besoldung der Angestellten der Amts- und Gerichtsschreibereien erwachsenen Mehrauslagen durch eine angemessene Erhöhung der Gebührenansätze, bezw. eine bessere Verteilung derselben zum Teil wenigstens wieder einzubringen.

Vor der Ausarbeitung definitiver Entwürfe wurden die Amts- und Gerichtsschreiber der sämtlichen Amtsbezirke eingeladen, sich auf Grund der von ihnen gemachten Erfahrungen über die Frage der Revisionsbedürftigkeit der alten Tarife auszusprechen und allfällige Abänderungs- bezw. Ergänzungsvorschläge der Justizdirektion zu Handen des Regierungsrates bekannt zu geben. Diese Beamten kamen dem ihnen erteilten Auftrage pflichtgetreu nach. Gestützt auf das so beschaffene Material wurden die bezüglichen Entwürfe fertiggestellt und dieselben vorerst einer ausserparlamentarischen Kommission, bestehend aus Amts- und Gerichtsschreibern und praktizierenden Notarien, unterbreitet. Die bereinigten Entwürfe passten in der Augustsession die grossrätliche Beratung und wurden ohne nennenswerte Abänderungen angenommen.

#### 5. Tarif über die Gebühren in Vormundschaftssachen.

Von dem Gedanken ausgehend, dass das Gesetz über die Gebühren in Vormundschaftssachen vom 7. Juli 1832 den Verhältnissen der Gegenwart nicht mehr genügend Rechnung trage, hat der Grossen Rat bei Anlass der Beratung des Gesetzesentwurfes betreffend Einführung der örtlichen Vormundschaftspflege einen Passus aufgenommen, der ihm die Kompetenz einräumt, diese Materie auf dem Dekretswege neu zu ordnen.

Bei der Ausarbeitung des bezüglichen Entwurfs liess sich der Unterzeichnete namentlich von der Erwägung leiten, dass eine Erhöhung der bestehenden Gebührenansätze zwar geboten, indessen nicht ausser acht zu lassen sei, dass sich die Übernahme einer Vogtei als eine Bürgerpflicht darstelle, für deren Erfüllung nicht eine vollständige Entschädigung verlangt werden könne. Dieser Auffassung trat sowohl der Regierungsrat als die vorberatende Kommission und der Grossen Rat bei, und es wurde der vom Regierungsrat empfohlene Entwurf in der Grossratssession vom 22. November 1898 angenommen.

6. Erwähnt mag schliesslich noch werden das *Dekret betreffend Abänderung des Dekretes vom 24. April 1890*, zufolge welchem der Grossen Rat, in der Erwägung, dass die in § 6 des letzterwähnten Dekrets für die katholischen Amtsbezirke des bernischen Jura statuierte Fristberechnung infolge der Aufhebung des Enregistrement ihre thatsächliche Grundlage verloren hat, als Ausgangspunkt dieser Frist den Zeitpunkt der Errichtung der Urkunde bezeichnete.

## II. Besonderer Teil.

### Wahlen.

Folgende Beamte wurden nach Ablauf ihrer Amts-dauer durch den Regierungsrat bestätigt:

- a. die Gerichtsschreiber von Aarwangen, Biel, Delsberg, Frutigen, Interlaken, Konolfingen und Thun;
- b. die Amtsschreiber von Aarwangen, Aarberg, Büren, Burgdorf, Freibergen, Konolfingen, Pruntrut, Obersimmenthal, Trachselwald und Wangen;
- c. der bisherige Sekretär und Archivar des Regierungsstatthalteramts Bern.

Neubesetzt wurden infolge Absterbens oder Demission der bisherigen Inhaber folgende Amtsstellen:

- a. die Gerichtsschreibereien Burgdorf, Büren, Freibergen, Laupen und Nidau;
- b. die Amtsschreiberei Schwarzenburg;
- c. die Stelle des Prokurators des II. Geschworenenbezirks.

### Aufsicht über öffentliche Beamte.

Durch den Inspektor wurden im Berichtsjahre untersucht:

die *Amtsschreibereien* Aarwangen, Biel, Burgdorf, Courtelary, Delsberg, Erlach, Fraubrunnen, Freibergen, Laupen, Münster, Neuenstadt, Schwarzenburg, Saanen, Ober- und Nieder-Simmenthal und Wangen; ferner

die *Gerichtsschreibereien* Burgdorf, Courtelary, Delsberg, Fraubrunnen, Freibergen, Laufen, Laupen, Münster, Neuenstadt, Nidau, Schwarzenburg, Thun und Wangen.

Soweit die *Amtsschreibereien* betreffend, erzielte es sich verschiedenenorts, dass die Vorschriften über die für gewisse Amtshandlungen zu beobachtenden Fristen und über die Prüfung der Akten auf ihre Übereinstimmung mit den Vermessungswerken nicht in dem Masse, wie es im Interesse der Sache zu wünschen wäre, Nachachtung finden.

Die auf die *Führung der Grundbücher* bezüglichen Verrichtungen werden im allgemeinen richtig besorgt. Immerhin lag mit Bezug auf einzelne Punkte noch öfters Anlass zu Bemerkungen und Aussetzungen vor. Hinsichtlich der Grundbuchnachsagungen macht sich immer noch die Tendenz bemerkbar, diese allerdings ziemlich mühevoll und eine angestrengte Aufmerksamkeit erfordernde Arbeit durch das Angestelltenpersonal verrichten zu lassen, was nicht immer im Interesse der Sache liegt.

Die *Amtskassen* befanden sich überall in Ordnung.

Was den *Gebührenbezug* anbelangt, so verursacht die Handhabung der doch sicherlich nicht so schwer verständlichen Vorschriften über die Berechnung der proportionalen Gebühren immer noch Schwierigkeiten. Namentlich bildet der § 17 des Gesetzes vom 24. März 1878, dessen Sinn und Tragweite durch die zahlreichen Entscheide der Justizdirektion und des Regierungsrates nachgerade hinlänglich klargestellt sein dürfte, häufig einen Stein des Anstoßes.

Veranlasst durch die vom Inspektor abgestatteten Rapporte, machte der Unterzeichnete die Amtsschreiber des alten Kantonsteils durch ein Kreisschreiben darauf aufmerksam, dass ihre Amtsführung noch nicht durchwegs mit den einschlägigen Gesetzen

im Einklang stehe, und wies dieselben an, sich in Zukunft noch einer strengeren Handhabung der bezüglichen Vorschriften zu befleissen.

Disciplinarische Zwangsmassregeln mussten nur gegenüber einem Amtsschreiber, der sich wiederholt Nachlässigkeiten in der Erfüllung seiner amtlichen Obliegenheiten hatte zu schulden kommen lassen, ergriffen werden.

Die Inspizierung der *Gerichtsschreibereien* ergab fast durchwegs ein befriedigendes Resultat.

Die *Protokollführung* über die gerichtlichen Verhandlungen in den Civil- und Strafgeschäften wird im allgemeinen ordnungsgemäss besorgt. Nur ausnahmsweise gaben Rückstände in der Ausfertigung der Verhandlungsprotokolle zu Aussetzungen Anlass.

Die *Führung der Handelsregister* wird im grossen und ganzen in Übereinstimmung mit den einschlägigen Gesetzes- und Dekrets vorschriften besorgt.

Soweit den *Gebührenbezug* betreffend, haben eingehende Erhebungen über den Bezug der fixen Gebühren für die Verrichtungen in Civilgeschäften ergeben, dass die Anwendung der in den §§ 6<sup>1</sup>, 8 und 9 des Tarifs vom 4. März 1882 enthaltenen allgemeinen Ansätze noch vielfach eine schwankende und ungleichmässige ist, namentlich auch hinsichtlich der Taxation der mit den Prozessinstruktionen bis zum Aktenschluss verbundenen Arbeiten. Die betreffenden Gerichtsschreiber scheinen noch immer ausser acht zu lassen, dass die citierten Tarifvorschriften keine erschöpfende Aufzählung, sondern nur Beispiele taxpflichtiger Verrichtungen enthalten, welchen hinsichtlich der zu berechnenden Gebühren auch die nicht ausdrücklich erwähnten verwandten Verrichtungen gleichzustellen sind. Wenngleich auch zugegeben ist, dass dem praktischen Ermessen des Beamten unter Umständen ein gewisser Spielraum zu gewähren sei, so muss doch als Grundsatz gelten, dass, soweit nicht abweichende Vorschriften bestehen, der Gerichtsschreiber seine Dienste nicht gratis zu leisten hat.

### **Notariatswesen.**

Im alten Kantonsteil bestanden die erste Prüfung mit Erfolg sieben Kandidaten, die Schlussprüfung fünf.

Im Jura absolvierte je ein Kandidat die beiden Examens.

Die infolge Demission des bisherigen Inhabers vakant gewordene Stelle eines Mitgliedes der Prüfungskommission für die Notariatskandidaten des alten Kantonsteils wurde neu besetzt.

Neue Amtsnotarpatente wurden in vier Fällen ausgestellt. Umschreibungen von solchen fanden keine statt. Drei Notarien verzichteten unter Rückstellung ihrer Patente auf die Ausübung ihres Berufes. Von drei Gesuchen um Rückstellung des den fröhern Inhabern infolge Geltstages entzogenen Patentes wurde, trotz des geleisteten Nachweises der Geltagsaufhebung, das eine ablehnend beschieden; den andern wurde entsprochen. Ein Amtsnotar musste mit Rücksicht auf den über ihn hereingebrochenen Konkurs und den damit verbundenen Verlust der bürgerlichen

Ehrenrechte in der Ausübung seines Berufes eingestellt werden.

Von sieben Beschwerden, die gegen Notarien eingingen, führten drei zu disciplinarischen Massregelungen der Beschwerdebeklagten; zwei wurden nachträglich zurückgezogen und die übrigen als unbegründet abgewiesen, nachdem die angeordnete Untersuchung die Unzulänglichkeit der geltend gemachten Beschwerdegründe ergeben hatte. Auf eine Beschwerde wegen angeblicher Widerhandlung gegen den Emolumententarif wurde in der Erwägung nicht eingetreten, dass nach Massgabe der einschlagenden Gesetzesvorschriften derartige Übertretungen durch den Strafrichter und nicht durch die Aufsichtsbehörde zu ahnden seien. (Vergleiche Dekret vom 30. März 1833.)

Die jurassischen Amtsnotare wurden durch ein Kreisschreiben davon in Kenntnis gesetzt, dass die Visierung der von ihnen zu führenden Repertorien, welche früher den infolge § 119, Ziff. 2, des Gesetzes über das Armen- und Niederlassungswesen vom 28. November 1897 ausser Funktion getretenen Einregistrierungsbeamten oblag, den Amtsschreibern übertragen worden sei.

Die wenigen im Berichtsjahre eingelangten Einfragen betreffend das Notariat beschlagen Fälle, die entweder wenig Interesse bieten oder aber durch frühere Bescheide grundsätzlich erledigt und daher in vorhergehenden Jahresberichten namhaft gemacht worden sind.

### **Fertigungs- und Grundbuchwesen.**

Gegen Erkenntnisse von Fertigungsbehörden langten drei Beschwerden ein.

Die eine wurde mit der Begründung abgewiesen, dass ideelle Teile eines im Miteigentum stehenden Immobilie nicht mit Servituten belastet werden können, bzw. die Errichtung von Dienstbarkeiten zu Lasten solcher Grundstücke nur unter Mitwirkung sämtlicher Miteigentümer erfolgen könne.

Eine zweite Beschwerde wurde begründet erklärt in der Erwägung, dass sich die Fertigungsbehörde in ihren Entschliessungen nicht von Gründen vormundschaftlicher oder armenpolizeilicher Natur dürfen lassen.

Die dritte Beschwerde endlich, welche erst gegen Ende Jahres einlangte, harrt noch ihrer Erledigung, die sich infolge der notwendig gewordenen Aktenvervollständigungen etwas verzögert hat.

Von den Entscheidungen und Ansichtsausserungen in Grundbuch- und Gebührenfragen sind folgende erwähnenswert:

- a. Die Bestimmung des § 15 des Gesetzes vom 24. März 1878, wonach Anmerkungen von Löschungen unentgeltlich zu erfolgen haben, kann da keine Anwendung finden, wo es sich um Immobiliarverträge handelt, die vor dem Inkrafttreten des citierten Gesetzes errichtet worden sind.
- b. Die grundbücherliche Behandlung von im Auslande abgefassten Immobiliarverträgen über im Kanton Bern gelegene Grundstücke ist nur dann

zulässig, wenn die bezüglichen Vertragsurkunden unter Beobachtung der hierseitigen Formvorschriften stipuliert worden sind.

- c. Irrtümlich verurkundete Eigentumsverhältnisse können nicht durch eine einfache Rektifikation im Grundbuch richtiggestellt werden. Es bedarf vielmehr der förmlichen Rückübertragung an den rechtmässigen Eigentümer oder der Provokation eines gerichtlichen Urteils. Dies ist namentlich deshalb unerlässlich, weil die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, dass seit der irrtümlichen Verurkundung an dem betreffenden Immobile Rechte Dritter konstruiert worden sind.
- d. Ein fideikommissarischer Nacherbe kann nicht einseitig auf Zufertigung der im Fideikommiss inbegriffenen Immobilien antragen. Die Zufertigung kann nur gestützt auf einen Vertrag zwischen dem Fiduciär bzw. dessen Rechtsnachfolgern und den fideikommissarischen Nacherben erfolgen.

Für die grundbürgerliche Behandlung eines solchen Vertrages ist — wenn der Nacherbe nicht die Eigenschaft eines alleinigen Noterben des Fiduciars hat — eine Gebühr von 6 % der Grundsteuerschatzung zu beziehen.

- e. Eine Übertragung des durch einen Schadlosbrief begründeten Pfandrechts ist nur dann denkbar, wenn dieselbe im Zusammenhang mit der Abtretung der Forderung, deren Accessorium das Pfandrecht bildet, stattfindet. Dies bedingt hinwiederum, dass sich der Anspruch, für dessen Sicherung der Schadlosbrief errichtet wurde, in eine liquide Forderung verwandelt hat, d. h. dass dem Pfandgesicherten tatsächlich ein Schaden erwachsen ist.
- f. Die Eintragung von Expropriations-Kaufverträgen ins Grundbuch kann nur dann erfolgen, wenn die auf das Expropriationsobjekt bezughabenden Erwerbstitel in denselben aufgeführt sind.
- g. Die Übertragung von Grundeigentum seitens einer aufgelösten an eine neubegründete Kollektivgesellschaft stellt sich nur insofern als eine wirkliche Handänderung dar, als zwischen den Inhabern der alten und der neuen Gesellschaft nicht Identität besteht.
- h. In Fällen, in denen ein Handänderungsobjekt bzw. ein wesentlicher Bestandteil desselben von den Parteien weder gewertet worden noch für die Grundsteuer eingeschätzt ist, muss der fehlenden Grundsteuerschatzung ein anderer Wertfaktor substituiert werden, insofern es wenigstens möglich ist, im Zeitpunkt der Fertigung einen Wertmesser herbeizuziehen, der sowohl für die Interessen des Fiskus als des Eigentümers ähnliche Garantien bietet, wie die Grundsteuerschatzung. Soweit Gebäude in Frage kommen, ist in solchen Fällen die Brandassekuranzsumme geeignet, als Wertmesser zu dienen.
- i. Für die grundbürgerliche Behandlung eines Erbauskaufvertrages, durch welchen ein Noterbe seinen ideellen Anteil an einem Immobilie der

Verlassenschaft einem andern Noterben gegen eine bestimmte Auskaufsumme abtritt, ist nur eine Gebühr von 3 % der letztern zu beziehen. Der Umstand, dass sich die Noterben die betreffenden Liegenschaften schon vorher auf Grund eines Zufertigungsbegehrens haben zufertigen lassen, ist irrelevant.

- k. Die in § 1, litt. a, des regierungsrätslichen Beschlusses vom 14. Dezember 1876 vorgesehene Gebühr für die grundbürgerliche Behandlung von Expropriationskaufverträgen oder Urteilen ist mit Bezug auf jede Parzelle, welche Gegenstand der Zwangseignung bildet, besonders zu beziehen.
- l. Für die grundbürgerliche Behandlung eines Kaufvertrages, durch welchen die testamentarischen Erben einem Miterben die ihnen zugefallenen Liegenschaften veräußern, ist eine Gebühr von 6 % der ganzen Grundsteuerschatzung zu bezahlen.

### Vormundschaftswesen.

Auf die einzige Beschwerde, welche im Berichtsjahr gegen ein regierungsstatthalteramtliches Passationserkenntnis einlangte, wurde wegen verspäteter Einreichung nicht eingetreten.

Von drei Vogtsrechnungsrevisionsbegehren wurden zwei als begründet befunden; auf das dritte wurde wegen mangelnder Legitimation des Revisionsklägers nicht eingetreten.

In Anlehnung an den im Verwaltungsbericht des Vorjahres erwähnten Entscheid, durch welchen festgestellt wurde, dass Satzung 217 C. G. insofern mit Art. 5 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1881 im Widerspruch stehe, als gemäss letzterer Vorschrift die Existenz eines gesetzlichen Bevogtungsgrundes in jedem Fall durch eine materielle Prüfung der in Betracht fallenden Verhältnisse konstatiert werden müsse, wurden in 2 Fällen Bevogtungserkenntnisse, auf erhobene Beschwerde hin, kassiert und die betreffenden Regierungsstatthalter angewiesen, eine materielle Untersuchung über die Begründetheit des vorliegenden Bevogtungsantrages anzuordnen.

Ein weiteres Bevogtungserkenntnis wurde aus dem Grunde aufgehoben, weil nicht die gesetzlich vorgesehene Anzahl von aufsichtsberechtigten Verwandten dem seitens der zuständigen Vormundschaftsbehörde gestellten Bevogtungsantrage beigeplichtet hatten.

Von 6 Rekursen, die gegen regierungsstatthalteramtliche Verfügungen betreffend Entzug der elterlichen Gewalt einlangten, wurden 5 als unbegründet abgewiesen; einer wurde gutgeheissen.

Auf die gegen Vormundschaftsbehörden erhobenen Beschwerden konnte, teils weil es sich um Streitigkeiten privatrechtlicher Natur handelte, teils weil der Justizdirektion beziehungsweise dem Regierungsrat ein Einmischungsrecht nicht zustand, nicht eingetreten werden.

Gegen einen Vogt wurde wegen Säumigkeit in der Rechnungsablage gemäss Satzung 294 C. G. die Verhaftung und Vermögensbeschlagnahme verfügt.

Zur Behandlung gelangten ferner:

- a. 53 Jahrgebungsgesuche, welche mit einer einzigen Ausnahme in entsprechendem Sinne erledigt wurden.
- b. 15 Gesuche um Bewilligung zur Herausgabe des Vermögens von Landesabwesenden, von denen nur 6 zugesprochen werden konnten; auf fünf diesbezügliche Begehren wurde mit der Motivierung nicht eingetreten, dass nach der gegenwärtigen Praxis des Regierungsrates Satzung 315 C. G. nur in Fällen zur Anwendung komme, in denen es sich um die Vermögensherausgabe an Dritte handelt. Sobald aber die Herausgabe von der verbeiständeten Person selbst oder einem Bevollmächtigten derselben verlangt werde, habe der Regierungsrat eine Bewilligung nicht zu erteilen, indem es ihm nicht zustehe, die durch die Verbeiständung keineswegs eingeschränkte Dispositionsfreiheit des Eigentümers zu beeinflussen. In zwei Fällen endlich musste die Vermögensherausgabe aus dem Grunde verweigert werden, weil nicht mit Sicherheit nachgewiesen werden konnte, dass der behauptete Vermögensanfall tatsächlich erfolgt sei, beziehungsweise dass die Petenten berechtigte Ansprüche auf das herausverlangte Vermögen hatten.
- c. 30 Gesuche um Verschollenheitserklärungen, denen, vielfach erst nach wiederholten Ergänzungen, entsprochen werden konnte.

In den auf bezügliche Einfragen erteilten Antworten und den in vormundschaftsrechtlichen Anständen getroffenen Entscheidungen gelangten nur wenig neue Rechtsfragen zur Erörterung.

Die Anfrage eines Regierungsstatthalters, ob bei Vormundschaftsübertragungen im Sinne des Gesetzes

vom 1. Mai 1898 die Schlussrechnung in das Manual der die Vogtei abgebenden Vormundschaftsbehörde oder in dasjenige der übernehmenden Wohnsitzbehörde einzutragen sei, wurde im Sinne der ersten Alternative beantwortet.

Verschiedene andere auf den Vollzug des letzterwähnten Gesetzes Bezug habende Einfragen gaben dem Unterzeichneten Veranlassung, in Form eines Kreisschreibens den Regierungsstatthalterämtern und Vormundschaftsbehörden die erforderlichen Weisungen zu erteilen.

Abgesehen von diesen und andern Geschäften, übernahm die Justizdirektion resp. der Regierungsrat vielfach die Vermittlung in Anständen, welche sich zwischen Vormundschaftsbehörden des Kantons Bern und anderer Kantone erhoben hatten.

Der nachstehende Vormundschaftsetat weist dank dem anerkennenswerten Eifer der Regierungsstatthalter eine erfreuliche Abnahme der rückständigen Vogtsrechnungen auf. Einzig in den oberländischen Amtsbezirken Frutigen und Ober-Simmenthal haben die unablässigen Bemühungen des Unterzeichneten, die rechtzeitige Ablage der Vogtsrechnungen durchzusetzen, nicht den gewünschten Erfolg gehabt. Wenn auch nicht zu erkennen ist, dass diese unerfreuliche Thatsache vielfach ihren Grund in der Nachlässigkeit der meistens mit der Abfassung der Vogtsrechnungen betrauten Gemeindeschreiber und in dem wenig entgegenkommenden Verhalten der Vormundschaftsbehörden hat, so ist doch mit Bestimmtheit anzunehmen, dass bei einem etwas energischeren Vorgehen der betreffenden Regierungsstatthalter eine wesentliche Abnahme der bestehenden Rückstände herbeigeführt werden könnte, ebenso gut wie in den benachbarten Amtsbezirken.

Amtsbezirke.	Gesamtzahl der auf Ende Jahres bestehenden Vogteien.	Zahl der Vogteien, über welche im Laufe des Jahres Rechnung gelegt werden sollte.	Zahl der im Laufe des Jahres fällige gewesenen und wirklich abgelegten Vogtsrechnungen.	Zahl der im Laufe des Jahres fällige gewesenen und nicht abgelegten Vogtsrechnungen.	Zahl der noch von früher her ausstehenden Vogtsrechnungen.
<b>I. Oberland.</b>				1897/1898	
Frutigen . . . . .	430	266	200	66	15
Interlaken . . . . .	692	313	301	12	4
Konolfingen . . . . .	523	260	257	3	—
Oberhasle . . . . .	249	103	97	6	1
Saanen . . . . .	151	68	64	4	—
Ober-Simmenthal . . . . .	194	53	31	22	19
Nieder-Simmenthal . . . . .	218	63	60	3	1
Thun . . . . .	488	293	293	—	—
	<b>2,945</b>	<b>1,419</b>	<b>1,303</b>	<b>116</b>	<b>40</b>
<b>II. Mittelland.</b>					
Bern . . . . .	639	252	251	1	1
Schwarzenburg . . . . .	392	203	203	—	—
Seftigen . . . . .	214	76	76	—	—
	<b>1,245</b>	<b>531</b>	<b>530</b>	<b>1</b>	<b>1</b>
<b>III. Emmenthal.</b>					
Aarwangen . . . . .	617	221	221	—	—
Burgdorf . . . . .	412	259	259	—	—
Signau . . . . .	529	302	302	—	—
Trachselwald . . . . .	408	215	215	—	—
Wangen . . . . .	525	234	234	—	—
	<b>2,491</b>	<b>1,231</b>	<b>1,231</b>	—	—
<b>IV. Seeland.</b>					
Aarberg . . . . .	234	104	104	—	—
Biel . . . . .	70	38	38	—	—
Büren . . . . .	151	68	68	—	—
Erlach . . . . .	109	47	43	4	4
Fraubrunnen . . . . .	193	141	141	—	—
Laupen . . . . .	125	49	49	—	—
Nidau . . . . .	207	95	95	—	—
	<b>1,089</b>	<b>542</b>	<b>538</b>	<b>4</b>	<b>4</b>
<b>V. Jura.</b>					
Courtelary . . . . .	323	117	117	—	—
Delsberg . . . . .	293	89	83	6	—
Freibergen . . . . .	150	65	55	10	—
Laufen . . . . .	79	40	39	1	—
Münster . . . . .	333	160	160	—	—
Neuenstadt . . . . .	87	39	36	3	—
Pruntrut . . . . .	350	214	212	—	—
	<b>1,615</b>	<b>724</b>	<b>702</b>	<b>20</b>	—
<b>Zusammenzug.</b>					
I. Oberland . . . . .	<b>2,945</b>	<b>1,419</b>	<b>1,303</b>	<b>116</b>	<b>40</b>
II. Mittelland . . . . .	<b>1,245</b>	<b>531</b>	<b>530</b>	<b>1</b>	<b>1</b>
III. Emmenthal . . . . .	<b>2,491</b>	<b>1,231</b>	<b>1,231</b>	—	—
IV. Seeland . . . . .	<b>1,089</b>	<b>542</b>	<b>538</b>	<b>4</b>	<b>4</b>
V. Jura . . . . .	<b>1,615</b>	<b>724</b>	<b>702</b>	<b>20</b>	—
Summa	<b>9,385</b>	<b>4,447</b>	<b>4,304</b>	<b>141</b>	<b>45</b>

## **Kompetenzkonflikte und Administrativstreitigkeiten betrifft öffentliche Leistungen.**

Die im Berichtsjahre hängigen Kompetenzkonflikte im Sinne des Art. 23 des Gesetzes vom 20. März 1854 wurden ohne Ausnahme durch übereinstimmende Entscheidungen des Obergerichts und des Regierungsrates erledigt.

Aus den Entscheidungen über Streitigkeiten betreffend öffentliche Leistungen mögen folgende rechtliche Erwägungen hier erwähnt werden:

Ordentlich erweise sind die Einwohnergemeinden zur Unterhaltung der Strassen IV. Klasse verpflichtet, und nur beim Vorhandensein eines privatrechtlichen Verpflichtungsgrundes können andere Rechtssubjekte hierzu verhalten werden.

Der steuerpolizeiliche Wohnsitz eines Bevogteten befindet sich in derjenigen Gemeinde, in welcher der Steuerpflichtige auf Grund der gesetzlichen Ausweisschriften sich thatsächlich aufhält oder niedergelassen ist; dies trifft auch dann zu, wenn sich der faktische Wohnsitz mit dem armenpolizeilichen nicht deckt.

Die Filialen der Kantonalbank sind, wie letztere selbst, nicht gehalten, Gemeindesteuern zu bezahlen. (Der gegen den bezüglichen Entscheid beim Bundesgericht hängig gemachte Rekurs einer Filiale wurde als unbegründet abgewiesen.) Der Umstand, dass ein Gewerbekanal von einem öffentlichen Gewässer gespiesen wird, ist nicht hinreichend, um demselben die Natur eines öffentlichen Gewässers zu verleihen.

Die willkürliche Vertauschung der Rollen des Klägers und des Beklagten in Steuerstreitigkeiten ist, auch wenn sie im stillschweigenden Einverständnis der Parteien geschieht, unstatthaft.

Die Steuerbehörden sind nur befugt, auf Grund der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, nicht aber unter Berücksichtigung privatrechtlicher Vereinbarungen betreffend Übernahme der Zahlungspflicht, Steuern einzutreiben.

## Bürgerrechtsentlassungen.

11 Gesuchen um Entlassung aus dem bernischen Staatsverbande wurde — zum Teil erst nach vielfachen Aktenvervollständigungen — entsprochen.

## **Handelsregister.**

Die Mehrzahl der im Berichtsjahre erledigten Anstände betreffend das Handelsregister gipfelten in der Frage, ob Warenlager und Jahresumsatz der zur Eintragung Aufgeforderten die in Art. 13 der bundesrätlichen Verordnung über das Handelsregister und

Handelsamtsblatt vom 6. Mai 1890 in fine aufgestellten Wertgrenzen erreichten oder nicht. Je nach dem Ergebnis der nach dieser Richtung hin angeordneten Untersuchung wurde die Frage der Eintragspflicht bejaht oder verneint.

Die Einfrage des Handelsregisterführers von Nidau, ob sich die Aktiengesellschaft „Motor“ mit Rücksicht auf die von ihr übernommene Ausführung des Elektricitätswerkes bei Hagneck in das dortige Handelsregister müsse eintragen lassen, wurde auf Grund der nachstehenden Erwägungen verneint:

Nach Massgabe des Artikels 624 O.-R. wäre die Eintragung der in Frage stehenden Unternehmung im Handelsregisterkreis Nidau nur dann geboten, wenn sich dieselbe als eine Filiale bezw. Zweigniederlassung der Aktiengesellschaft „Motor“ qualifizieren würde. Wie aus dem Schlussalinea der citierten Gesetzesvorschrift zweifellos hervorgeht, setzt der Begriff der Zweigniederlassung im handelsregisterrechtlichen Sinne die Existenz einer selbständigen vom Hauptgeschäft gesonderten Geschäftsführung voraus.

Nun werden im vorliegenden Fall — wie den Akten zu entnehmen ist — die sämtlichen das Elektricitätswerk in Hagney betreffenden Geschäftsoperationen kommerzieller Natur von dem in Baden befindlichen Sitz der Aktiengesellschaft „Motor“ aus vorgenommen. Die technische Thätigkeit dieses Etablissements in Hagney beschränkt sich auf die durch einen Ingenieur besorgte Kontrollierung der einer zürcherischen Firma übertragenen Ausführung der Bauarbeiten.

Ein Geschäftsführer im Sinne des Obligationenrechts ist somit in Hagneck nicht vorhanden, und es besteht somit eine Verpflichtung zur Eintragung der daselbst ins Leben gerufenen Unternehmung zur Zeit wenigstens nicht.

Desgleichen wurde die Eintragspflicht bezüglich eines durch die in Zürich domizilierte Bauunternehmerin des Kanderwerkes in Spiez errichteten Baubüros mit der Motivierung verneint, dem letztern seien lediglich die technischen Arbeiten übertragen, während sich die kaufmännische Thätigkeit ausschliesslich in Zürich als dem Hauptsitze der Unternehmerin abwicke.

In einem Specialfalle wurde erkennt, dass Grossmetzger nur insofern von der Eintragspflicht befreit seien, als sie ihr Gewerbe nicht derart im grossen betreiben, dass sie die Eigenschaft von Fabrikanten oder Kaufleuten annehmen.

Über die im Berichtsjahre erfolgten Eintragungen, Löschungen und Änderungen gibt die nachstehende Tabelle die erforderlichen Aufschlüsse.

## **Handelsregister.**

Bureau.	Register A.													Register B.							
	Einzelfirmen.			Kollektiv- und Kommandit-Gesellschaften.			Aktiengesellschaften und Genossenschaften.			Vereine.			Bevollmächtigungen.			Personaländerungen in Genossenschaftsvorständen.			Filialen.		
	Eintragungen.	Löschungen.	Änderungen.	Eintragungen.	Löschungen.	Änderungen.	Eintragungen.	Löschungen.	Änderungen.	Eintragungen.	Löschungen.	Änderungen.	Eintragungen.	Löschungen.	Änderungen.	Eintragungen.	Löschungen.	Änderungen.	Eintragungen.	Löschungen.	Änderungen.
Aarberg . . .	13	11	—	4	5	1	3	1	2	—	—	—	3	1	2	20	—	—	—	—	—
Aarwangen . . .	15	20	1	7	4	1	4	1	—	—	—	—	8	2	7	1	1	—	—	—	1
Belp . . .	6	13	1	2	2	—	5	1	1	—	—	—	1	—	3	—	—	—	—	—	—
Bern . . .	335	43	16	46	23	9	7	2	13	7	1	19	76	31	6	6	4	1	—	—	—
Biel . . .	29	31	6	12	8	1	4	1	2	1	—	3	14	4	8	1	2	2	—	—	—
Blankenburg . .	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Büren . . .	3	—	—	1	1	—	1	—	1	1	—	—	2	—	2	2	—	—	3	—	—
Burgdorf . . .	26	33	14	8	9	3	7	1	2	1	—	2	8	7	14	—	—	—	—	—	—
Courtelary . .	51	32	2	8	7	—	2	1	5	1	—	—	5	7	—	1	2	—	—	—	—
Delsberg . . .	21	4	1	5	4	1	2	—	2	—	—	—	3	2	—	—	—	—	—	—	—
Erlach . . .	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—
Fraubrunnen . .	5	4	—	1	1	—	2	—	1	—	—	2	1	—	13	—	—	—	—	—	—
Frutigen . . .	1	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Interlaken . .	22	11	2	5	4	—	3	—	4	1	1	—	7	7	—	—	—	—	—	—	—
Laufen . . .	1	2	—	—	2	—	2	—	2	1	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—
Laupen . . .	6	3	—	1	—	—	—	—	2	—	—	—	2	2	7	—	—	—	—	—	—
Langnau . . .	17	11	2	2	4	1	1	—	1	1	—	—	7	7	13	1	—	—	—	—	—
Meiringen . . .	1	5	2	2	1	1	1	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Münster . . .	2	—	—	3	3	1	2	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—
Neuenstadt . .	—	4	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—
Nidau . . .	2	3	—	4	1	2	2	—	2	4	—	1	6	4	4	—	—	—	—	—	—
Pruntrut . . .	25	19	1	4	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Saanen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Saignelégier . .	13	8	1	3	2	—	—	—	—	—	—	—	1	—	3	—	1	—	—	—	—
Schlosswyl . . .	10	10	—	—	—	—	2	—	4	—	—	—	1	—	3	1	—	—	—	—	—
Schwarzenburg .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—
Thun . . .	5	10	—	2	4	1	6	—	2	4	3	—	3	3	2	—	—	—	—	—	—
Trachselwald .	7	6	—	—	—	—	2	—	1	1	—	1	—	—	9	—	—	—	—	—	—
Wangen . . .	7	5	1	2	2	1	—	—	—	2	—	—	6	4	4	—	—	—	—	—	—
Wimmis . . .	5	1	1	1	1	—	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
<i>Total</i>	630	294	51	124	92	24	60	9	49	30	7	37	157	83	123	11	10	4	—	—	1

### **Legate und Schenkungen.**

Die im Berichtsjahre bestätigten Legate und Schenkungen erreichen einen Betrag von Fr. 241,325. 70.

### **Verschiedene Geschäfte.**

Die dem Unterzeichneten zur Begutachtung unterbreitete Frage, ob die Stelle eines Amtsverwesers mit derjenigen eines ausserordentlichen Ersatzmannes des Amtsgerichts vereinbar sei oder nicht, wurde im Sinne der letztern Alternative entschieden.

Die durch letztwillige Verfügung ins Leben gerufene „Berset-Müller-Stiftung“, durch welche die Gründung eines Asyls für alte, ehrbare Lehrer, Lehrerinnen, Erzieher und Erzieherinnen, sowie Lehrers- und Erzieherswitwen bezweckt wird, wurde durch Dekret des Grossen Rates als juristische Person anerkannt.

In grosser Zahl gelangten, wie alle Jahre, zur Behandlung: Rogatorien, Gesuche um Nachlassberei-

nigungen betreffend im Ausland verstorbene Kantonsbürger, Einfragen betreffend das internationale und interkantonale Privatrecht, Expropriationsgeschäfte. Ganz besonders zahlreich waren die Begehren um Besoldungserhöhungen, Vermehrung des Bureaupersonals, Gewährung von Alterszulagen. Auch die rechtliche Begutachtung der von andern Direktionen behandelten Geschäfte nahm viel Zeit in Anspruch.

Das Rechnungswesen der Justizverwaltung endlich, welches sich namentlich wegen der direkten Besoldung der Bezirksangestellten immer weitläufiger gestaltet, wickelte sich ohne bemerkenswerte Anstände ab.

Bern, im Mai 1899.

Der Justizdirektor:

**Kläy.**